

Freundschaftsverein Marburg-Kurdistan  
Emil-Mannkopffstraße 6, WG 18  
35037 Marburg  
E-Mail: freundschaftsverein-marburg-kurdistan@protonmail.com



## **Satzung des Freundschaftsvereins Marburg-Kurdistan**

Marburg, den 04.01.2022

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freundschaftsverein Marburg-Kurdistan“.
2. Er soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Marburg) eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Marburg.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Vorschriften des dritten Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist ein demokratischer, ökologischer und egalitärer Verein. Zweck des Vereins ist die Förderung der kurdischen Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der internationalen Solidarität sowie die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, der ökologischen Lebensgrundlagen und der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern.
3. Der Verein fördert die Zusammenarbeit, Freundschaft, Bindungen und ein harmonisches Zusammenleben zwischen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Menschen und Migrant\*innen verschiedener Herkunft; insbesondere den deutsch-kurdischen Mitbürger\*innen. Der Verein fördert in diesem Sinne die Entwicklung des Bewusstseins für Frieden, Menschenrechte und demokratische Freiheiten. Der Verein tritt für die Anerkennung der Minderheitenrechte und die Freiheit der Identität ein.
4. Um das gesellschaftliche Zusammenleben und das Leben der Migrant\*innen, insbesondere Migrant\*innen mit kurdischer Herkunft, zu erleichtern und zu erreichen, schützt und fördert der Verein die kulturelle Identität der Migrant\*innen. Der Verein strebt das Ziel an, eine postmigrantische Gesellschaft mitzugestalten, in der Migrant\*innen gleichberechtigt miteinander leben. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Verein Migrant\*innen dabei, ihre Interessen zu verwirklichen. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Rechte und die Kultur der Migrant\*innen, insbesondere der kurdischen, anerkannt werden; hierzu wird der Verein friedliche sowie demokratischen Aktivitäten fördern und mit verschiedenen Institutionen, Organisationen, Verbände und Persönlichkeiten zusammenarbeiten.

5. Der Verein setzt sich ferner für die Einheit des kurdischen Volkes in den vier Teilen Kurdistans (Türkei, Iran, Irak, Syrien) ein. Ebenso setzt sich der Verein dafür ein, dass die sozialen, kulturellen, ethnischen, religiösen Rechte aller in diesen Ländern lebenden Völker (Kurd\*innen, Türk\*innen, Armenier\*innen, Assyrer\*innen, Araber\*innen, Perser\*innen, Tscherkess\*innen usw.) unter einen verfassungsrechtlichen Schutz gestellt werden.

6. Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft ein. Er stellt sich gegen jede Diskriminierung und Gewalt an Frauen. Zur Zweckerreichung organisiert der Verein Schulungen, Veranstaltungen usw. Aus diesem Grund wird der Verein weitere Frauenbewegungen, Organisationen und Institutionen bei ihrer Arbeit unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

7. Der Verein setzt sich für Klimagerechtigkeit ein. Der Verein fördert daher das Bewusstsein für die Umwelt und ihren Schutz. In diesen Zusammenhang bilden das Individuum, die Gesellschaft sowie die Umwelt eine untrennbare Einheit. Aus diesem Grund wird der Verein Umweltbewegungen, Organisationen und Institutionen bei ihrer Arbeit unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

8. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vorbereitung einer Städtepartnerschaft mit einem Ort in den kurdischen Gebieten der Türkei, des Irans, des Iraks oder Syriens (in Zukunft: 'Kurdistan'). Mit einer lebendigen Städtepartnerschaft soll u.a. der Austausch von Delegationen, Fachkräfte, Schüler\*innen und Kulturveranstaltungen der Kommunen und Bürger\*innen des Landkreises Marburg-Biedenkopf gefördert werden.
- Die Organisation humanitärer Hilfe für Kurdistan erstreckt sich auf Flüchtlingshilfe, Naturschutz (Wasserschutzprogramme, Aufforstungsprogramme, biologische Diversität, Heilkräuter, außen- und wirtschaftspolitische Kontakte) und Medizintechnik für Menschen, welche durch Krieg geschädigt wurden
- Unterstützung von Asylsuchenden bei der Bewältigung ihrer sozialen, rechtlichen, medizinischen, psychischen Probleme.
- Unterstützung von Kurd\*innen bei der Bewältigung ihrer sozialen, rechtlichen, medizinischen, psychischen Probleme. z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Sprechstunden, Begleitung bei Behördengängen, Übersetzungen, usw.
- Durchführung von sozialen, organisatorischen, kulturellen Bildungsarbeiten. Für diesen Zweck können Gutachter\*innen und/oder Expert\*innen beauftragt werden, die kulturelle, soziale und historische Arbeiten bzw. Forschungen durchführen bzw. unterstützen. Ferner kann der Verein mit den staatlichen Institutionen der Kommunen, des Landes und/ oder des Bundes gemeinsame Projekte entwickeln und unterstützen.
- Informieren über die historische und aktuelle politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation in Kurdistan und von Kurd\*innen weltweit.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: internationalen Austausch, Feste, Vorträge, Konferenzen, Seminare, Versammlungen, Workshops, Ausstellungen, Informationsschriften, Sprachkurse, Kulturreisen, Zusammenarbeit und Kooperationen mit verschiedenen Institutionen, Organisationen, Verbände und Persönlichkeiten sowie andere zweckgebundene Maßnahmen.

9. Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften/ Vereinen beteiligen, vornehmlich solchen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch und auch kein Recht auf das Vermögen bzw. Vermögenswerte des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

3. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter\*innen als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Vereinssatzung sowie die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecke anerkennen und sich zur Mitarbeit zur Verwirklichung dieser Zwecke bereit erklären.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Beitrittserklärung sollte enthalten, ob eine ordentliche Mitgliedschaft (mit aktivem und passivem Wahlrecht) oder eine Solidaritäts-Mitgliedschaft (ohne Wahlrecht, zur Unterstützung des Vereinszwecks ohne aktive Beteiligung) angestrebt wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Auch gegründete Stiftungen, gegründete Institutionen, gegründete Vereine, Arbeitsgruppen und Initiativen können Mitglied des Vereins werden, wenn ihre Mitglieder einen entsprechenden Entschluss gefasst haben und sie die Vereinssatzung sowie die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecke anerkennen und sich zur Mitarbeit bei der Verwirklichung dieser Zwecke bereit erklären. Die Satzungen sowie die Vereinszwecke der Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung sowie zu den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecken stehen. Im Falle eines Widerspruchs sind die Satzungen und Vereinszwecke der Mitglieder an diese Satzung sowie an die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecke anzupassen.

5. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

6. Der Austritt ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende Kalenderjahres möglich. Er bedarf der Schriftform.

7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erfolgen. Als wichtige Gründe gelten:

- a. Beitragsrückstand von zwei Jahren endet automatisch.
- b. grobes vereinschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann in einer Frist von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung in einer Mehrheit von 2/3 beschließt. Sprechen sich nicht mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung im Sinne des Widerspruchs aus, so ist dieser zurückgewiesen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

8. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Vereinsmitglieder, die dieser Satzung zuwiderhandeln und/oder ihren Pflichten nicht nachkommen, sind von der Wahl zum Vereinsvorstand sowie zu den übrigen Vereinsorganen ausgeschlossen. Ebenso können sie nicht zum Delegierten vorgeschlagen und gewählt werden.

9. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie sonstigen Versammlungen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Meinungsfreiheit im Rahmen der Versammlungen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht sowie die Pflicht, bei der Umsetzung der gefassten Beschlüsse mitzuwirken. Jedes Vereinsmitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht; d.h. kann wählen und gewählt werden. Jedes Vereinsmitglied hat ein Stimmrecht.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Lastschrift-Verfahren zu einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Datum. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Der Beitrag in fester Beitragshöhe pro Jahr für ordentliche Mitglieder ist gestaffelt nach sozialen Kriterien und danach, ob es sich um außerordentliche, fördernde Mitglieder handelt. Das gilt auch für neue Mitglieder.
3. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind damit beitragsfrei und erlangen den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Mitglieds.
4. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Arbeitsausschüsse,
- c. die Mitgliederversammlung.

2. In sämtlichen Organen soll eine Geschlechterquote von 40 Prozent (Männern) angestrebt werden.

## **§ 9 Der Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand nach § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten Kurd\*innen sein.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - b. der Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung,
4. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des Vorstandes nach Bedarf einlädt.
5. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.  
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vereinsvorstandes teilzunehmen; ihnen steht ein Rederecht jedoch kein Stimmrecht zu.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Im Fall der Veränderung persönlicher Verhältnisse können Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein\*e Nachfolger\*in gewählt ist.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen, wenn er noch mindestens aus zwei Personen besteht. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Beschlüsse des Vorstands können fermündlich gefasst werden. Die getroffenen Vorstandsvereinbarungen fließen in die vierteljährlichen Vorstandsprotokolle als schriftliche Beschlüsse ein.
10. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a. mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen und
  - b. der Vereinsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

11. Der Vorstand gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.

12. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse**

Aufgrund des Charakters des durch die Rojava-Initiative entstandenen Vereins werden Arbeitsausschüsse institutionalisiert, dessen Mitglieder beim Entwerfen und Durchführen von Projekten beteiligt sind. Die Mitgliederversammlung wählen aus ihren Reihen Arbeitsausschüsse, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber

rechenschaftspflichtig sind. Mitglieder der Arbeitsausschüsse können auch als Leiter\*in von Projekten fungieren und dementsprechend durch Aufwandsentschädigung oder Honorare vergütet werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins innerhalb des Satzungszwecks fest und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. der Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten
- e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss und Nichtaufnahmebeschluss des Vorstandes
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einberufung bzw. Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (auch mittels elektronischer Medien). Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

5. Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine\*n Leiter\*in. Die Versammlungsleitung übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB kann per

Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll eingetragen und von dem oder der Protokollführer\*in und der Versammlungsleitung unterschrieben.

## **§ 12 Finanzen**

1. Die Einkünfte/Einnahmen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a. Mitgliedsbeiträgen
- b. Spenden und Ähnliches
- c. Veranstaltungen (Jugendfeiern, kurdische Feiern, usw.)
- d. Veröffentlichungen (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Abzeichen u.Ä.)
- e. Zuschüsse von amtlichen Stellen
- f. Projekte

2. Die Vereinsgelder werden in der Vereinskasse und auf dem Vereinskonto aufbewahrt.

3. Einnahmen und Ausgaben aller Art müssen schriftlich belegt werden.

4. Vereinsmitglieder, die für das Wohl des Vereins tätig werden, können für die Dauer ihrer Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gezahlt werden.

5. An Vorstandsmitglieder kann für deren Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen gezahlt werden.

a. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein sowohl eine angemessene Vergütung als auch Aufwandsersatzungen erhalten, wenn das Projekt oder der Jahreshaushalt es zulässt.

b. Die Projektleitung darf ebenfalls eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, wenn das Projekt oder der Jahreshaushalt es zulässt.

c. Sonstigen Personen (auch Nichtmitgliedern), die sich im Auftrag vom Vorstand oder der Projektleitung zeitlich, besonders ehrenamtlich engagieren, kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn das Projekt oder der Jahreshaushalt es zulässt.

d. Die Entschädigung ist dem Einkommensbereich zuzuordnen, durch den sie wirtschaftlich verursacht ist.

6. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand.

7. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Abs. 5 besteht nicht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**



1. Die Auflösung des Vereins kann nur dann vorgenommen werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften geltend entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an medico international e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§14 Sonstiges**

Im Übrigen gilt das Vereinsrecht der BRD.